II.

Abhandlung

über die Unwandelbarkeit der Oesterreichischen Amortizations Gesetze auf die Mitglieder der Maltheser-Ordens-Republick.

Videamus igitur, priusquam aggrediamur ad Leges singulas, vim naturamque legis, ne cum referanda nobis sint ad eam omnia labemur interdum errore sermonis, ignoremusque vim sermonis ejus jura nobis definienda sunt.

Cic de Leg. l. 2.

I.

Innhalt.

Autorwuth und feindselige Angriffe auf Staats- und religieuse Verfassungen, ein Phänomen unsers Jahrhunderts. Abtheilung der Autoren, ihre Waffen und Zweck. Anonymische Abhandlung über die Oesterreichische Amortizations-Gesetze gegen den Maltheser Orden. Uebersicht der Methode. Trübe Quellen. Unkunde der gesetzlichen Sprache und des neuesten Gesetzbuches. Aechter Gesichtspunkt und Würdigung des Maltheser-Ordens. Sechszig Legislaturen seit 700 Jahren. Analogie eine schlechte Fundgrube von Beweißmitteln. Bestimmter Begriff vom Novitiat der Ordenskleidung, und dem Gottesdienst. Facetiren des Autors über das Maltheser-Ritter-Convent. Gehorsam ist Unterwerfung gegen die Gesetze. Militairische Strafen der Maltheser. Peinliche Gerichtsbarkeit des Großmeisters und des hohen Ordensrathes ein Zeichen der republikanischen Souverainität. Amt des Castellans, den der Autor für das Brachium Sæculare hält.

I.

Unter die auffallende Phänomene der letztern Hälfte dieses Jahrhunderts zählen wir mit Recht die feindselige Wuth, mit welcher einige Schriftsteller und Schriftenmacher, die alten ehrwürdigen, unter dem Schutz der Gesetze erwachsenen und noch fortblühenden Verfassungen, Vorrechte des Adels und der höhern Stände, und der religiösen und politischen Gesellschaften angreifen.

Man kann diese Schriftsteller füglich unter zwey Klassen bringen. Die heftigsten greifen den ganzen Umfang der Verfassungen in Masse an, die minder heftigen, lassen ihre Feindseligkeit an einzelnen natürlichen oder gesetzlichen Rechten von Individuen aus, die zu einer politischen oder religiösen Gesellschaft gehören. Ihre Waffen sind die nemlichen, seichte Phi-

losophie, verdrehte Geschichte, falsch angewandte Gesetze, und statt des gründlichen Räsonnements großes Geschrey, und geistlose Beredsamkeit. *) Ihr Zweck ist nicht der nämliche. Jene möchten nach der Umkehrung aller bestehenden Systemen, und nach dem Beyspiel gewisser Männer, die in einem benachbarten Lande Freiheit und Gleichheit gepredigt haben, allein herrschen, diese hingegen suchen ihre kleinen, oft nur lokalen Nebenabsichten, verschieden nach dem Interesse, das sie beseelt, geltend zu machen.

Ich weiß nicht, wie sich diese Ideen meinem Geiste unwillkührlich aufgedrungen haben, als mir nach Vollendung einer Ausarbeitung über die Geschichte und Verfassung des Maltheser-Ordens mit andern Schriften eine Abhandlung zugeschickt ward: „Von den österreichischen Amortizations-Gesetzen in Rücksicht auf den Johanniter- oder Maltheser-Orden, und desselben Mitgliedern, wobey zugleich die religiöse Beschaffenheit dieses Ordens erörtert wird.

*) Multum clamoris, parum aeloquentiæ, Philosophiæ feri nihil, *Erasm.*

(Ohne Druckort, 1796. 72. Seit. in 8. und ohne Nahmen des Verfaßers) Ich unterzog mich um so lieber der Mühe, dieselbe zu prüfen, da es hier um Wahrheit, um ächte Erläuterung der maltheſischen Verfassung und Gesetze, um ein wesentliches Recht dieses respectablen Corps und um die Erfüllung von Freundschaftspflichten zu thun war. Der Zweck dieser Abhandlung geht auf nichts weniger aus, als zu beweißen, daß die Mitglieder des Maltheser-Ordens in den österreichischen Erbstaaten keine Successionsrechte auf ihre Familien, älterlichen, oder sonst erblich anfallenden Güter haben könnten.

Zum Beweise dieser Behauptung bezieht sich der Verfasser auf die vorhandene österreichische Verordnungen, vermöge deren alle Klöster, geistliche Orden, Kommunitäten und Corpora ohne Ausnahme, alle Mönche, Religiosen und geistliche Ordensmitglieder ohne Unterschied, welche nach abgelegter Profession kein freyes Eigenthum mehr haben, nicht für sich, sondern für ihre Orden besitzen und erwerben, nicht über die ihrer Verwaltung überlassene Güter disponiren, noch einen andern Intestaterben, als ihren Orden haben können, daß

solche Personen der Erwerbung weltlicher Güter im allgemeinen und ins besondere unfähig seyn sollen, als Erben eingesetzt zu werden, oder ab intestato zu succediren. *)

Nun erklärt er die Mitglieder der militairischen Republick von Malta für geistliche Layenbrüder, Mönche im eigentlichen Verstand, **) und den Orden für einen wahren Mönchsorden, und schließt daher, daß man die vorliegenden österreichischen Landesgesetze auf die Mitglieder desselben nothwendiger Weise anwenden müsse.

Ich werde mich zuerst mit der Untersuchung der Gründe dieses Mittelsatzes beschäftigen, und hierauf zu prüfen suchen, ob die aufgerufenen österreichischen Gesetze in gegebenem Fall anwendbar sind oder nicht.

Wer eine gründliche Einsicht in die jetzige Verfassung des Maltheser-Ordens gewinnen will, muß durch einen mühsamen Umweg die Bildung des Instituts in der Geschichte er-

*) P. 5 — 9.

**) P. 13 & 45.

gründen, und der leisen schaffenden Kraft der Jahrhunderte nachspüren, die die jetzige bestimmte Gestalt hervorrief.

Es ist nicht genug, daß man sich auf den teutschen Auszug einer pragmatischen Geschichte der vornehmsten Mönchsorden, oder auf Helyots Geschichte der Kloster- und Ritterorden *) bezieht. Das sind trübe Quellen, aus denen allein nur jene zu schöpfen gewohnt seyn mögen, denen es um reine Resultate der Wahrheit nicht zu thun ist.

Wenn man noch überdiß die heutige Einrichtung eines religiösen und politischen Instituts nach einer alten Gesetzsammlung, und nicht nach der neusten beurtheilt, so weiß ich wahrhaft nicht, ob man den guten Willen, Wahrheit auf ächte Gründe zu stützen, nicht mit Recht in Verdacht ziehen könne.

Ist es Mangel an Quellen? Oder Unkunde der italiänischen Sprache, in welcher das neue Gesetzbuch der Maltheser Legislatur niederge-

*) P. 13. und 44.

schrieben ist? Genug, der Verfasser kannte die Gesetzgebung vom Jahr 1589, *) und 1631; eben so wie jene v. J. 1776; behauptet aber mit einer ganz eigenen Dreistigkeit, daß sich alles nach der neuesten Legislatur eben so befinde, wie vormals; **) beruft sich immer auf die ältern Gesetze, und vergleicht niemals die so wesentlich verschiedene neuesten damit. ***)

Es ist wohl kein Institut in der Welt, das mit dem Wechsel der Zeiten, und den herrschenden Ideen der Jahrhunderte in seiner Vervollkommnung gleichern Schritt gehalten habe, als der Maltheser-Orden. Gerhardt

*) Zwischen diesem Jahr und dem J. 1631. waren noch drey Gesetzgebungen, nämlich im J. 1597, 1603, 1612.

**) P. 45.

***) Der Verfasser ruft kein einziges Gesetz aus der Legislatur v. J. 1777. auf, sagt jedoch dem ungeachtet im angezogenen Ort ganz unverschämt. — „Was Helyot nach dem „Generalkapitel des J. 1631. bemerkt hat, „findet man nach dem jüngsten des J. 1777, „und bis auf den heutigen Tag eben so.“

gab ihm am Ende das 11ten Jahrhunderts eine ursprünglich religiöse Form; Raimond du Puis nach dem Anfang des 12ten schuff ihn nach dem dringenden Bedürfniß des Königreichs zu einem militairischen Corps um. Durch Verdienste, Eroberungen und Tapferkeit schwang er sich zur Würde eines unabhängig regierenden Freystaats. Man behielt die religiöse Form bey, um der Intention der ersten Stifter Genüge zu thun, muß sie aber nicht als wesentlich betrachten, sonst würden Raymonds Gesetze, wie im Abrisse einer Maltheser-Ordensgeschichte ausgeführt worden, nicht aufgehoben worden seyn.

Seit Raymonds Zeiten sind beynahe siebenhundert Jahre verflossen; es waren nur obenhin gezählt über 60 Legislaturen, deren jede das System des Ordens nach den Bedürfnissen des Zeitalters verbesserte, bis endlich im Jahr 1776. die Gesetzgebung des Ordens die Vollendung erhielt, wie sie sich für das 18te Jahrhundert schickt. Diese also und nicht jene von 1589, oder 1631, muß als Quelle benutzt werden. Bis anjetzt haben wir immer geglaubt, ein Mönchsorden sey derjenige, dessen Mitglieder nach einer bestimmten Regel in

Gemeinschaft leben, sich der Meditation oder religiösen Betrachtungen und Uebungen widmen, und ihren Obern zu einem ganz unbedingten Gehorsam verpflichtet sind. Keine von diesen Erfordernissen paßt auf den Maltheser-Orden, wie wir gleich in der Folge sehen werden.

Unter allen Beweismitteln, die sich manche Autoren so gerne erlauben, sind wohl keine hinfälliger, als selbst erfundene Analogien, oder Behauptungen, die von andern Schriftstellern ohne vorläufige Prüfung geborgt sind.

Dem Verfasser taugt es einmal in sein System, daß die Maltheser Ritter wahre Mönche seyn sollten, um desto gemächlicher die österreichischen Landesgesetze auf sie anwenden zu können. Er beruft sich daher auf Böhmer, der in seinem Jure ecclesiastico sagt: „Status „ eorum magis monasticus, quam clericalis, „ qualis est canonicorum, esse videtur.“ Böhmer ist doch ein redlicher Mann, und bedient sich der Zweifelsform: esse videtur, d. i. es scheine ihm so zu seyn. Das war freylich das klügste, was er als protestantischer Kirchenrechtslehrer bey den Schwierigkeiten, die

selbst Katholische in der Bestimmung der ächten Verfassung des Maltheser Ordens finden, unter solchen Umständen sagen konnte.

Zu der wankenden Böhmerischen Behauptung borgt der Verfasser eine noch hinfälligere Stütze *) aus der pragmatischen Geschichte der Mönchsorden, wo den Maltheſern die Regel des h. Augustins aufgedrungen ist. Die Stelle, die zu diesem historischen Irrthum Veranlassung gegeben, ist schon an einem andern Ort zu Genüge in der Maltheser-Ordens-Geschichte berichtigt. Die Maltheser leben nicht nach einer bestimmten Regel, sondern nach ihrem Gesetzbuch, **) das eine Sammlung von politischen, militairischen und religiösen Verordnungen enthält. Das Gebiet der Analogie ist eben so unerschöpflich, wie jenes der menschlichen Einbildungskraft,

*) P. 13.

**) Dahero auch die gesetzliche Verordnung La trasgressione de' Statuti non obliga l'anima, ma solamente il corpo, nach dem St. XXV. della regola, welches jedoch keine Beziehung auf die Gelübde hat.

und ich glaube nicht, daß es irgend eine Verfassung in der Welt giebt, von der nicht eine Aehnlichkeit *) wenigstens im zufälligen bey einer andern gefunden werden könne.

Der Verfasser findet bey den Malthesern ein Noviziat, **) besondere Kleidung und Gelübde.

Von dem Noviziat hab' ich an einem andern Ort gehandelt. Es besteht in den Uebungen der Kriegszucht, und des Seedienstes, und in Erfüllung christlicher Pflichten. Ein solches Noviziat macht jeder, der in Kriegsdienste geht; religiöse Uebungen zeichnen dasselbe nicht allein aus, werden ja in vielen katholischen Staaten noch jährlich die Verzeichnisse jener

*) P. 16.

**) Hat sich ja der schriftstellerische Unsinn heut zu Tag so weit verstiegen, daß Dupuis ein Franzose in seinem Origine de tous les Cultes ou religion universelle Paris 1796. alle Religionen in der Astronomie und den Sternbildern als ihre Quellen aufgeführt, und die abgeschmacktesten Analogien zum Hohn des Menschenverstandes durch sieben langweilige Tome in 8vo. fortspinnt.

Officiers von den Feldpredigern eingeschickt, die den christlichen Pflichten in Empfangung des heil. Abendmahls nicht Genüge geleistet haben. Der Augenschein lehrt doch, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Maltheser- und Mönchs-Noviziat ist. In diesem ist Zwang, in jenem nicht, ausser dem Nahmen haben sie wohl nichts gemein.

An dem rothen Waffenmantel mit dem 8eckigen weisen Kreuz, der gegen Wind und Wetter auf den Galeeren getragen wird, und wie jeder andere Mantel aussieht, oder an dem schwarzen Mantel, den die Groskreuzherren bey öffentlichen Aufzügen, oder im hohen Ordensrath anziehen, sieht unser Verfasser einen Ordenshabit. *) Jener ist ein Theil der Maltheser Uniform, **) und dieser ein anständiges

*) P. 16. und 17.

**) Die Maltheser-Ordens Uniform vielleicht die älteste in der Welt, weil das Corps der Ritter in seinen frühesten Feldzügen immer gleich gekleidet und bewaffnet war, besteht in einem rothen Kleid, mit weisen Aufschlägen und Klappen bey den Seetruppen, und mit schwarzen bey den Landtruppen. Wenn

Ceremonien-Kleid, beyde einem militairischen Corps ganz angemessen. Der Maltheser trägt bekanntlich jedes Kleid, welches er will, am allerliebsten aber die Uniform der Land- oder Seetruppen seiner Republick, weil er damit an allen Höfen erscheinen kann. Abito heißt in der Ordenssprache das Kreuz und Kleid, privato del abito sagt man von einem, dem man um Verbrechen willen das Kreuz abgerissen, und vom Korps weggejagt hat. Will nun der Verfasser aus diesem Abito, den itzt so viele auch weltliche Personen von Adel aus der großmeisterlichen Gnade tragen, zum Klösterlichen Habit machen, so muß jedem dabey die lächerliche Disputation de lana caprina einfallen.

Jeder christliche Staat, bey dem noch äusserlicher Gottesdienst im Werth steht, hat seine

der Großmeister, wie es itzt so oft geschieht, (selbst von unabhängigen Souveräns) ersucht wird, jemand das Ehrenkreuz zu verleihen, so wird gewöhnlich die Erlaubniß, die Uniform tragen zu dürfen, damit verbunden. Dahero sind die Bewerbungen um das Ehrenkreuz heut zu Tag so häufig, und oft zudringlich.

eigne

eigne zur Gottesverehrung gewidmete Feste, sodann seine Bett = Buß = und Fasttage. Besondere Feste sind daher keine Karakteristick einer monastischen Verfassung. Jene der Maltheser Republick sind im wesentlichen nicht von denen verschieden, die die katholische Kirche feyert; Gebetsformeln *), die die Vorfahren herzusagen angerathen haben, sind nur empfohlne Gewohnheiten, und wenn der Verfasser in Lünigs Reichsarchiv **), aus welchem er die längst abrogirte Gesetzgebung anführt, nachsehen will, so wird er über der von ihm angezogenen Stelle *Consuetudo* geschrieben finden. Dergleichen Ueberschriften im Gegensatz von Statutum machen in der Maltheser Legislatur einen grosen Unterschied. Brevier zu beten, sind nur die Ordenspriester, wie jeder katholische Geistliche, verbunden.

Das Bestreben, Analogien aufzuspüren, artet nun bey dem Verfasser in den Ausbruch eines lustigen Humors aus. Wir können daher seine

*) P. 18.

**) Tom. XIX. contin. I. Spicilegiæ eccleſiaſt. p. 405. ſq.

folgende Behauptungen unter der Rubrick *Facetien*, denn ein passendes teutsches Wort finde ich nicht dafür, zusammen fassen.

Malta, der Sitz dieser militairischen Republick, ist ihm das Kloster und Mönchs-Convent *), weil er in dem lateinischen Gesetzbuch den Ausdruck *Conventus* gefunden hat.

Conventus ist ein Wort aus den Zeiten der reinsten Latinität **) und bedeutet im Ordens-System so viel, als der Ort, wo die militairische, politische und kirchliche Macht der Republick unter dem Großmeister versammelt ist; wir sagen heutzutage, noch Ritterconvent und Reichsconvent, denken uns bey jenem eine Versammlung der Ritterkantons, und bey diesem der Reichsstände, ohne daß dem gesunden Menschenverstand ein Mönchskloster oder

*) P. 20.

**) Conventus heißt ursprünglich ein Versammlungs-Ort. Conventus Senatorum. Cic. 4. Epist. Fam. 13. Honestissimus Conventus. Quint. 1. C. 2. Seine verschiedene Bedeutungen, siehe in den Wörterbüchern des Klassischen Gramatiker Festus.

Mönchsconvent, auch nicht einmal als Nebenbegriff einfällt.

Malta ist freylich der wahre Ritterconvent des Ordens, aber nicht im klösterlichen Sinn des Verfassers, denn dort wohnen die Ordensglieder nicht in Gemeinschaft beysammen, jeder speißt und wohnt wo er will, wenn er nicht die unentgeltliche Tafel bey dem Chef seiner Nation und die Wohnung in seinem Nationalpalais, oder der sogenannten Albaghia seiner Zunge vorzieht.

Die Generalkapitel *), d. h. die gesetzgebende Nationalversammlungen sind dem Verfasser wohl Mönchskapitel, der Großmeister, Magister Equitum **) im ächt militairischen Verstand ist ihm der Pater-General, die Zungen, die

*) p. 20.

**) In dem militairischen Staat der Römer war der Magister Equitum die erste Würde nach dem Dictator. In dem neu errichteten Königreich zu Jerusalem kommandierte der Großmeister die Reuterey und den Adel.

ganze National Departements ausmachen, nennt er Ordensprovinzen, und die Chefs der Zungen, die sogenannten Piliers oder Bajulivii conventuali, die Sitz und Stimme in dem Staats- und Ordensrath haben, und auf die Nationalgerechtsame wachen, sind ihm die Provinziale. Endlich stehen bey ihm die Großpriören, oder die Chefs einzelner National Distrikte in einer Kathegorie mit den Klosterpriören anderer Mönchsorden. Ich stelle mir hiebey vor, wie sehr sich der K. K. General Graf Colloredo, Grosprior von Böhmen, freuen müsse, wenn er von einem auswärtigen Schriftsteller belehrt wird, daß er Prior des Klosters der Böhmischen und Oesterreichischen Ritter sey; und noch mehr Seine Königl. Hoheit der Prinz Ferdinand von Preussen, welcher als Prior den Ritterklöstern der Balley Brandenburg vorsteht. Auf solche Armseligkeiten läßt sich freylich nichts antworten, ich werde aber dadurch immer mehr und mehr überzeugt, daß Analogien und Etymologien die Fundgrube der schlechtesten Beweißarten sind.

Verba valent ut nummi, dieß ist ein ausgemachter Satz, nur muß denn doch auf jedes Wort der eigenthümliche Begriff geheftet wer-

den, und zwar der Begriff des Jahrhunderts, in welchem es aufgekommen. Die Capitularia regum francorum, die Balüze gesammelt hat, wird doch wohl Niemand für Mönchsgesetze halten, weil in der Folge der Zeiten, Capitulum mit dem Begriff einer Mönchsversammlung gestempelt worden. Die nemliche Beschaffenheit hat es mit den Benennungen, welche die Würden des Maltheser Ordens ausdrücken. Die Bajulivii Conventuales wurden alle unter dem Nahmen Priores, d. i. primates zusammengefaßt. Sie begriffen unter sich den Großmarschall, als Chef des Fußvolks, den Admiral oder General Kapitain der Galeeren, den Großkanzler, den Turkopolier oder General der Reuterey ꝛc. wie sich der Verfasser leichtlich aus dem von ihm so oft angeführten Gesetzbuch *) unter dem Tittel de Bajuliviis hätte belehren können; aber es war weit lustiger, diesen wichtigen Männern der Maltheser Republick den Nebenbegriff von Mönchsprovinzialen und Klosterprioren anzupassen.

*) Lünig loc. cit. p. 438.

Mit seinen Facetien verbindet der Verfasser auch die Gelübde *) der Maltheser und den Gehorsam, den dieselbe dem Großmeister schuldig sind.

Was es mit diesem Gehorsam für eine Beschaffenheit hat, hierüber findet man in der vorhergehenden Abhandlung schon Belehrung. Er ist Unterwerfung gegen die Staats- und militairischen Gesetze der Republick, an die der Großmeister mit Ausschliessung aller Willkühr **) selbst gebunden ist. Man zeige mir

*) Die Ablegung der Gelübde an sich genommen, geben keinen monastischen Charakter, sonst müßte jeder, der sich durch Gelübde verbindet, ein Religiose seyn. Jene des Maltheſers verbinden ihn zur Unterwerfung gegen seinen militairischen Chef und die Gesetze seiner Republick, zum Cölibat und zur Verpflichtung, daß er sich keines Eigenthumsrechts über die Güter des Ordens, die ihm in den fernsten Gegenden von Europa zum Nießbrauch angewiesen werde, anmaße. Dann über Patrimonial Güter und über seinen Erwerb hat er das Recht zu verordnen, wie wir in der Folge sehen werden.

**) Dahero spricht das Gesetz in dem St. XII. della regola den Maltheſer ganz von der Fol-

eine Verfassung in der Welt, wo die Staatsgewalten in einem bessern Gleichgewicht vertheilt sind, und wo der Untergebne mit so vieler Freyheit gegen die Anmaßungen seines Beherrschers vor einem Tribunal, besetzt mit Leuten seines Standes und Grades Zuflucht und Abhilfe finden kann? Es läßt sich also hiebey an Despotismus und monastischen Zwang aus dem Begriff des Gehorsams gar nicht denken.

Ich bin nun froh, daß ich einmal über das Feld der frostigen Analogien hinweg bin, und wende mich nun zu den monastischen Strafen,*) die dem Bericht *) unsers Verfassers zufolge bey den Maltheſern gangbar seyn sollten.

So lange es Verbrechen giebt, sind in einem Staat, besonders in einem militairischen, wo

geleistung frey mit den Worten: quando il superiore fa alcun comandamento non conforme agli statuti, usi a consuetudini — non deve obedirlo — percioche la nostra obedienza non sintende — se non quande la regola e le buone consuetudini ordinano.

*) p. 24.

alles von der pünktlichen Beobachtung der Gesetze abhängt, Strafen höchst nothwendig. Sie müssen dem Geist der Nation und oft der Religion angemessen seyn, zu der sich jene bekennt.

Bey den Römern *) bekamen die Soldaten oft zur Strafe Gerste statt Weizen, sie mußten stehend essen, wenn die andern saßen, sie bekamen Hiebe mit dem Ordonnanz Stock von Rebholz **), sie wurden von den Liktoren mit Ruthen gehauen ꝛc. es versteht sich, nicht vor dem Altar, und während dem man das Miserere sang, wie der Verfasser glaubt, daß es einem alten Gesetz zufolge bey den Maltesern herkömmlich sey, aber doch wohl vor den Ad-

*) Eschenburg's Handbuch der Classischen Litteratur. Berlin 1787. 8. p. 534.

**) Dahero war der Rebstock insigne Centurionis, das Unterscheidungszeichen eines römischen Hauptmanns. Martialis sagt in einem artigen Epigram:

Vare Parætonias Latia modo vite per urbes
Nobilis et centum dux memorande viris.
Epig. 10. 26.

lern und Feldzeichen der Legionen, wo gewöhnlich auch ein Opferheerd von Wasen und grünen Reisern, ex cæspite, befindlich war, und wo die heidnischen Feldpaters (wenn ich nach dem Muster, das ich immer vor mir habe, eine analogische Sprache bilden darf) für das Wohl des Heers Opfer brachten, und vor den Kriegsunternehmungen den heiligen Hünern ihr Futter vorstreuten.

Ob nun solche Strafen, wie sie der Verfasser den Rittern zuschreibt, nemlich Bodensitzen, Fasten, Ruthenhiebe, vor alten Zeiten je im Gang gewesen, hierüber fand ich keine historische Kunde. Im Gesetzbuch der Legislatur *), auf das sich der Verfasser beruft, ist die Stelle nur als Consuetudo **) überschrieben, also war sie wenigstens kein Gesetz.

Im neuen Gesetzbuch v. J. 1776 findet sie sich gar nicht. Dieses verordnet keine andre Strafen, als längern, oder kürzern Arrest ***), der dem Ritter auf dem Castell St.

*) 1 J. 1543.

**) Lünig R. a. loc. cit. p. 473.

***) Cod. S. O. Gln. Tit. XVIII. delle Proibizioni e pene. ord. 29.

Angelo, oder in einer andern Feste zu Theil wird, und in gewissen Fällen Verstossung aus dem Orden, ganz nach einem System, wie es sich für ein militairisches Corps schickt, das größtentheils aus Edelleuten besteht, und sich gewiß nie, weder durch entehrende noch monastische Strafen *) würde regieren lassen.

Daß der Großmeister mit dem hohen Ordensrath nicht blos eine Art **) von bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit über die Ordensglieder ausübt, wie der Verfasser sagt, sondern dieses Regale im ganzen Umfang besetzt, ist keinem Zweifel unterworfen und ein unzweydeutiger Beweiß für die Souveränität

*) Wenn ein Maltheser arretirt werden soll, so erscheint bey ihm ein Officier, den man den Maëstro fundiere nennt, und fordert ihm den Degen ab, mit der Formel: Cavaliere, per ordine del gran Maëstro date mi la Nostra spada. Dann weis er schon, daß es Zeit ist, sich bey dem Gouverneur vom Castel St. Angelo als Gefangnen zu melden.

**) p. 24.

der Republick. Sollte dahero ein Ritter sich eines Hauptverbrechens, z. B. des Hochverraths gegen den Staat schuldig machen, so würde er ohne Anstand zum Tod verurtheilt werden. Zu wünschen wäre es, daß aller Orten eine so musterhafte Bestimmtheit in dem Kriminalverfahren vorgeschrieben wäre, wie es in den Ordensgesetzen geschieht. *) Der Verbrecher wird hinlänglich gehört, Zeugen für und wider ihn vernommen, hat seinen Vertheidiger, kann zwey Tage nach erfolgtem Urtheil an das höchste Ordenstribunal des Sguardio appelliren. Das nemliche Recht hat auch der Fiskus, wenn er Partheylichkeit für den Verbrecher ahndet. Erfolgt das Todtesurtheil und findet der Großmeister nicht für gut zu begnadigen, so wird der Verbrecher an den Castellano zur Vollziehung des Urtheils übergeben, nachdem er vorher degradirt worden, das heißt, nachdem ihm als einem unwürdigen das Kreutz ab-

*) Cod. d. s. Ord. Geres. T. VIII. ord. 4. dello Sguardia.

gerissen, der Degen zerbrochen und die Uniform ausgezogen worden ist.

Der Castellano ist ein Ordensritter, der alle zwey Jahre zu gewissen Zeiten von dem Großmeister und dem hohen Ordensrath bald aus dieser, bald aus jener Zunge ernennt wird, er ist Präsident della gran corte, d. i. eines Kriminal- und Polizey-Gerichtshofs der Städte Valettar, Isola und Bormola und verpflichtet, für die Vollziehung der peinlichen Urtheile zu sorgen. *)

Wird ihm nun der Verbrecher übergeben, so untersucht er noch einmal die ganze Verhandlung und zwar, wie sich das Gesetz ausdrückt: *ex eodem processu, more militari, & sola facti veritate inspecta:* findet er alles gesetzmässig, so läßt er das Urtheil vollziehen. **)

*) Cod. d. S. O. Ger. ft. XVI. delle Elezioni.

**) Cod. d. s. o. ger. Tit. V. delle proibiz. e pene. ord. 27. e 28.

Dieses wäre nun das sogenannte Brachium seculare, an welches die Verbrecher ausgeliefert werden, und worinn unser Verfasser eine Aehnlichkeit mit der größten Strenge anderer Mönchsorden findet. *)

*) p. 25.



II.

Innhalt.

Verhältnisse des Maltheser Ritters gegen seinen Orden. Er ist Nießbraucher seiner Commende. Lächerliche Analogie zwischen einem Mönchsprobst und Commenthur. Die Commenden unter dem Gesichtspunkt geistlicher Lehen. Unveräusserlichkeit der Ordensgüter: Grund davon.

II.

Sobald der junge Maltheser Ritter in den Orden aufgenommen worden, sich nach Malta begiebt, um dort seine Pflichten zu erfüllen, so belädt sich die militairische Republick gänzlich mit der Versorgung und dem Glück ihres Zöglings. Er erhält freye Tafel, wo möglich, freye Wohnung in seiner Nationalherberge, bekommt von der Ordenskammer Sold, so lange er im Dienst ist, nach und nach Pension und am Ende, wie ich schon gesagt habe, rückt er nach der Ordnung seiner Aufnahme und seines Alters in eine Kommende ein.

Seine Kommende benutzt er als Usufructuarius, oder Nießbraucher, denn das Obereigenthum gehört als National-Fideikommiß der Republick, dessen Mitglied er ist.

Er verwaltet sie entweder selbst, wie es itzt gewöhnlich zu geschehen pflegt, oder aber er verpachtet sie nach Anleitung sehr weiser Gesetze, die über die Kontracte vorgeschrieben sind: von dem Ertrag seiner Kommende zahlt er jährlich an sogenannten Responsionen, d. i. Staatsabgaben, nach Malta soviel, als von der letzten Legislatur seinem Ordensgut zugeschrieben worden; er besoldet die Diener der Religion, bestreitet die Kösten des Gottesdiensts, der Allmosen, der Meliorationen, die er in der Folge von einer Visitations-Commißion ausweißt und was nun noch übrig bleibt, ist reines Eigenthum für ihn, über das er nach Belieben schaltet und waltet und mit seinen Freunden und Verwandten theilt.

Wie hinkend ist also die Aehnlichkeit zwischen einem Maltheser-Kommenthur und einem mönchischen Probst, Administrator, oder Statthalter, die der Verfasser wahrlich nach Kants Grundsätzen unter eine Kathegorie bringt. Wie sich diese zu ihrem Abt und Kloster, *) so sollen jene sich zu ihrem Großmeister

*) Pag. 22.

meister und Malta verhalten. Diese haben nichts eigenes, müssen von dem ihnen vertrauten gute Rechnung ablegen, den ganzen Ertrag einsenden, dort wohnen, das Kloster bestreitet die Kosten ihrer Unterhaltung, der Abt ruft den Probst zurück, oder versetzt ihn nach Gefallen. Jene hingegen sind nicht einmahl verbunden, für immer auf ihrer Kommende zu wohnen, noch weniger Rechnung zu legen, können nicht genöthigt werden, ihre Kommenden aufzugeben, wenn sie sich keines Versehens gegen die Gesetze schuldig machen ꝛc. Kurz es wäre lächerlich, wenn man sich die Mühe geben wollte, in einer so offenbaren Sache die Unähnlichkeit weiter zu verfolgen.

Wenn ich mich aber doch der verrufenen Methode, Analogien aufzuspüren, bedienen wollte, so würde ich eher sagen, Kommenden wären Arten von Lehen, die die militairische Republick ihren verdienten Mitgliedern ertheilte, mit der Bedingniß, alle darauf haftende Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Kirche zu entrichten und den Ueberschuß als Belohnung und fructus feudi zu geniesen.

Die den Ordensgütern anklebende Eigengenschaft eines Fideikommißes, auf dessen Wohl-

thaten alle Nationen gleichen Anspruch haben, bringt es mit sich, daß sie der Regel nach weder von dem Orden, dessen Treue sie anvertraut sind, und noch weniger von einem Kommenthur veräussert werden können.

Weil aber doch durch freywillige Uebereinkunft aller derjenigen, welche Antheil an einem Fideikommiß haben, das Recht erwacht, über das Eigenthum desselben anzuordnen, so befiehlt das Gesetz, daß von Veräusserung der Ordensgüter nur bey der allgemeinen Versammlung der 8 Nationen, das heißt, wenn das gesetzgebende Korps zusammen berufen ist, die Rede seyn dürfe, bey einzelnen Versammlungen der Großpriorate aber nie. Wirklich könnte es auch sehr gefährlich werden, wenn in einer Entfernung von 5 bis 600 Stunden ausserhalb dem Sitz der Republick, und ausser den Augen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht, ungestraft Vorschläge zu Veräusserungen gemacht werden könnten.

Daher die ganz im Sinn der Fideikommiße gemachte, und von dem Verfasser angezogene Gesetze *), die er ganz als Erwerbungssucht

*) P. 42.

zeitlicher Güter dem Orden anrechnet, mit dem unverschämten Beysatz, daß von Veräusserung zu sprechen, seinen Mitgliedern Verbrechen und Sünde sey.

Indessen erscheinen die Veräusserungsgesetze in der Legislatur v. J. 1776. in einer ganz andern Gestalt *), als in jener vom J. 1542. die der Verfasser immer aufruft, und wir haben Beyspiele, daß wenn es auf das Glück der Unterthanen ankömmt, der Orden die Strenge der Gesetze wohl zu mildern weiß.

So hat der Fürst Johanniter Obristmeister mit Bewilligung der deutschen Zunge, des Großmeisters, und des hohen Ordensrathes eine beträchtliche Anzahl eigenthümlicher Ordensgüter seinen Unterthanen in der Herrschaft Heitersheim als eigenthümliches Erblehen überlassen, den Wohlstand des Landmanns dadurch unverkenntlich befördert, und sich und dem Orden ewigen Dank der Nachkommenschaft erworben.

*) Siehe Cod. d. S. O. G. Tit. XVI. Dei Contratti e delle Alienazioni. Ord. 3. wo die Veräusserungen in Erblehen enthalten sind.

III.

Innhalt.

Zweitgebohrne unbegüterte Söhne von stiftmäßigem Adel im Maltheserorden. Grund davon. Verläumdungssucht des Autors gegen den Orden gerügt und beschämt. Reichthum und Adel kein Beweggrund der Aufnahme. Ordenspriester aus dem Mittelstand aufgenommen nach einem System von Gleichheit. Ihre Bestimmung, Gottesdienst und Wissenschaften. Erforderniß einer litterarischen Erziehung. Antheil am Solde, Pensionen, Commenden. Erhebung zu den höchsten Kirchen-Aemtern. Stimme und Vorsitz im Ordensrath. Priester repräsentiren die freyen Männer ihres Grades bey der Wahl des Großmeisters. — Der Maltheser bey persönlichen Contrackten, Gefährde des Autors in Auslegung eines sehr deutlichen Gesetzes über simulirte Contrakte. Veranlassung dieses Gesetzes. Schulden der Maltheser werden bezahlt aus ihrer Verlassenschaft. Gefährlichkeit der Charte blanche. Weises Gesetz hierüber. Wunsch für den Herrn Autor.

III.

Bey den meisten adelichen und stiftmässigen Familien *) in Deutschland ist entweder durch Hausverträge oder durch Herkommen das Majorat oder Primogenitur-Recht eingeführt, um die Stammgüter nicht zu zerstückeln. Der älteste oder erstgebohrne Sohn bekommt alles, die Nachgebohrnen erhalten eine kleine Appanage, und wenn es sehr gut geht, öffnet ihnen der Vater die Aussicht auf eine Versorgung im Kriegsstand, in einem Reichsstift, oder im Maltheser-Orden, wo sich religiöse Gesinnungen mit dem Degen, und der Aussicht auf eine anständige, unabhängige und ehrenhafte Versorgung vereinigen lassen.

*) Worinn diese Familien den Grundsätzen des höhern Adels, welcher die Reichsfürstenthümer besitzt, nachgefolgt sind. Siehe Selchow Elementa Juris publici Germanici, Tomo II. qui jus privatum principum continet. Goettingæ 1772. 8. §. 520. pag. 524.

Aus diesem Grund finden wir, daß fast alle Maltheser-Ritter zweitgebohrne unbegüterte Söhne sind. Ausnahmen werden in hundert Fällen kaum eine angetroffen; und wenn sie gefunden wird, so hat gewiß der älteste Bruder *) aus Liebe für seine Eltern, und um ihre eigne Absichten zu befördern, auf seine Rechte zum Besten der jüngern, Verzicht gethan.

Alles dieses ist so notorisch, daß es gar keines Beweises bedarf. Ungerecht und höchst verläumderisch ist daher die Beschuldigung unsers Verfassers **), der dem Maltheser-Orden aufbürdet, er nehme nur Ritter aus adelichen, und das deutsche Grospriorat aus stiftsmässigen, so wie seine Ordenspriester aus ansehnlichen Familien vom Mittelstand auf, weil man denn Aussichten auf Erbschaften,

*) Ich kenne wirklich einen solchen Fall, wo der älteste Bruder zum Vortheil des Jüngern in den Maltheser-Orden getretten ist, aber itzt zum Dank von seinem Zweytgebohrnen über das ihm angefallene väterliche Erbtheil in Anspruch genommen wird.

**) P. 50.

Schenkungen und Vermächtniße, folglich auf Spolien bekomme, deren ein einziges mehr betrage, als ein gemeines Kloster von seinen bürgerlichen meistens armen Kandidaten kaum in hundert Jahren hoffen könne.

Die Maltheser Republick bekümmert sich so wenig um das Vermögen derjenigen, die aufgenommen werden wollen, als sich jeder andere Souverain darum bekümmern mag, ob ein junger Mann, der bey ihm in Kriegs- Civil- oder geistliche Dienste tritt, reich sey, oder nicht. Das deutsche und böhmische Großpriorat sind als National - Stiftungen verbunden, alle die Bedingnisse zu erfüllen, die ihnen ihre erste Stifter, dann die Reichssatzungen, und die von Seiner K. Majestät bestätigte statutarische Gesetze auflegen. Adel und Stiftmäßigkeit sind bey dem böhmischen und deutschen Großpriorat, so wie bey den Hoch- und Domstiftern in Deutschland, ohne alle Rücksicht auf das Vermögen der Kandidaten, eine unumgängliche Bedingniß. Es steht dahero nicht einmahl in der Macht des deutschen Großpriorats, weder einen Kandidaten aufzunehmen, der jene gesetzmäßige Eigenschaft nicht hätte, dabey aber sehr reich

wäre, noch einen abzuweisen, der sie hätte, aber unvermögend wäre.

Die mindeste Anzeige hierüber bey den höchsten Reichsgerichten würde vor seiner Majestät dem Kaiser als obersten Schutzherrn der deutschen Stifter die schärfsten Strafgebothe *) nach sich ziehen. Es verräth daher eine grosse Unwissenheit in der deutschen Staatsverfassung, oder aber eine gestissene Schmähsucht, dem Großpriorat von Deutschland etwas als moralisches Gebrechen aufzubürden, was die schuldige Unterwerfung gegen die Gesetze und Kaiserl. Majestät mit sich bringt.

*) Nach einigen vorliegenden neuern Reichshofraths Conclusis ist bey einigen unmittelbaren Reichsstiftern, die ihre Statuten ändern, und die zur Aufnahme erforderlichen Ahnen-Proben erschweren wollten, dieser neue Versuch aus Kaiserl. Macht-Vollkommenheit vereitelt worden. Ich erinnere mich, diese Conclusa in einem Band von Reusens neuer Staatskanzley gelesen zu haben, und wenn ich mich nicht irre, im Jahrgang 1792 oder 1793. —

Eben so gemäß ist es den Gesetzen, daß die Ordenspriester von ansehnlichen Familien aus dem Mittelstand seyn müssen. Hiedurch wird nach einem billigen System von Gleichheit die unsre Schriftsteller heut zu Tage so gerne predigen, und die auch dem republikanischen Orden sehr angemessen ist, den höhern und gelehrten bürgerlichen Ständen eine eben so ehrenvolle Laufbahn, nur nach einem andern Zweck eröffnet. Sie versehen den geistlichen Dienst in dem grosen Hospital, auf den Galeeren, und Kriegsschiffen, und können nach und nach zu den ansehnlichsten Kirchenämtern, selbst bis zur Würde eines Großpriors der Kirche oder Priore della Chiesa und eines Bischofs von Malta *) gelangen. Sie studiren die Gesetzgebung, Geschichte, und Verfassung des Ordens, und werden auch öfters in politischen Geschäften gebraucht, wenn sie sich durch Kenntnisse und Wissenschaft auszeichnen. Nur

*) Der Priore della Chiesa ist ein Prälat, welcher die höchste geistliche Gerichtsbarkeit über die Ordensglieder und in den Ordenskirchen ausübt, in welchen er sogar dem Bischoff von Malta vorgeht, der die geistliche Gerichtsbarkeit nur über die andern Bewohner von Malta und Gozo ausübt.

diese verlangt der Orden von ihnen; sie müssen daher vor ihrer Aufnahme Zeugnisse ihrer litterarischen Bildung und guten Erziehung aufweisen, und da diese bey den höhern bürgerlichen Familien eher angetroffen wird, als bey den Handwerkern, so haben die Gesetze dafür gesorgt, daß die Kandidaten des Priestergrades auch nur aus jener Klasse aufgenommen werden sollen, wo wissenschaftliche Erziehung vom Urgrosvater und Grosvater bis auf den Enkel und Urenkel schon hergebracht ist. Das Vermögen kömmt nicht im geringsten in Betrachtung, sondern man sieht nur auf die gesetzliche Eigenschaften und auf den Umstand, ob die durch die Gesetze bestimmte Zahl der Ordenspriester noch nicht ausgefüllt ist. Sie werden von der Republick im wesentlichen mit den Rittern gleichförmlich behandelt, bekommen freye Tafel, im Dienst ihren Sold, Pensionen, endlich ihre eigne Kommenden und haben in den Zungen und Großpriorats-Versammlungen eben so geltende Stimme wie die Ritter. Jene, die höhere Kirchenämter begleiten, haben sogar im hohen Ordensrath freye Stimme und den Vorsitz vor dem Adel. Bey der Wahl des Großmeisters repräsentirt im sogenannten Tri-

unwirat ein Ordenspriester schon seit Jahrhunderten nach dem heut zu Tag so gepriesenen System von Gleichheit die freyen Männer seines Herkommens und seines Grades.

In seinen persönlichen Kontrakten und Verbindlichkeiten ist der Maltheser Ritter keinem grösern Zwang unterworfen, als jeder andere Bürger eines wohleingerichteten Staats, in welchem bürgerliche und Polizeygesetze für die Richtigkeit und Bestimmtheit der Kontrakte wachen, und gegen Ueberlistung und Mißbräuche unerbittlich sind. Der Verfasser führt uns ein Gesetz an, *) vermög dessen die persönlichen Kontrakte, als Versprechungen, Schuldscheine, Verschreibungen und dergleichen nach des Maltesers Tod erloschen seyn sollen.

Jeder andere, dem es nicht darum zu thun gewesen wäre, gefliſſentlich Unwahrheiten auszustreuen, würde sowohl aus dem Innhalt des Gesetzes, als auch der Ueberschrift des-

*) Pag. 32. & 33.

selben sogleich gesehen haben, daß hier von verstellten, oder simulirten Kontrakten die Rede ist, denn die Ueberschrift des Gesetzes heißt Quod non ineant contractus simulatos. *)

Es geschah nemlich zuweilen, daß einige Mitglieder der Schuldbekenntnisse, Pensionsverschreibungen **) und dergleichen ausfertigten, mit der heimlichen Abrede, auf die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit nicht vor dem Tod des Ausstellers zu dringen. Die Aussteller hatten z. B. die verschriebene Summe entweder gar nicht, oder doch nicht so viel empfangen, als sie in der Handschrift bekannten. Oder sie beluden noch wohl ihre Kommenden mit Pensionen gegen ihre Ordensmitbrüder unter der heimlichen Uebereins-

*) In dem neuen Gesetzbuch steht es: della reg. Tit. I. St. XXI. che non facciano contratti simulati.

**) Pensionen darf jeder Kommenthur auf seine Kommende geben, wenn er sie meliorirt hat, und die Pension nicht den 5ten Theil der Einkünfte erschöpft. Der Nachfolger in der Kommende ist verbunden, die Pension so lange zu bezahlen, als der Pensionär lebt.

kunft, sie bey ihren Lebzeiten nie zahlen zu wollen. War nun ihr Ableben erfolgt, so ward die Ordenskammer während dem Sterbjahr und hierauf der Nachfolger auf der Kommende über solche simulirte Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, die auf einem ganz unrichtigen Grund beruhten. Diesem Unfug haben die alten Gesetzgeber durch eine weise Verordnung gesteuert, indem sie jeden auffordert, auf Leistung persönlicher Verbindlichkeiten bey Lebzeiten seines Mitkontrahenten zu dringen, aber auch die Leistung einer Schuldverschreibung, wenn sie in Malta gemacht worden, aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen dann versagt, wenn dieselbe nicht von dem Großmarschall mit unterschrieben, *) und von einer eigenen Schulden-Commißion vorläufig untersucht worden ist. Das Gesetz ist also blos lokal für Malta, und Eltern, die ihre Söhne dorthin schicken, werden aus guten Gründen demselben vielen Dank wissen.

In den Großprioraten z. B. in Deutschland, wird jede Schuldverschreibung eines Maltheſers nach dessen Tod aus seiner Ver-

*) Ord. 12. della Regol. item Ord. 13. & 14. ibidem.

lassenschaft, in so fern sie hinreicht, berichtigt, *) wenn ihr keine Einwendung nach den

*) Dahero tretten auch die Generalrezeptore des Maltheserordens keine Erbschaft an, als cum beneficio legis & inventarii, d. i. bis sie den Aktiv und Passiv-Stand genau untersucht haben, nach dem Grundsatz non intelligitur hæreditas, nisi deducto ære alieno, Die Gesetze des Ordens haben bestimmte Klassen vorgeschrieben, nach welchen die Schulden aus der Verlassenschaft eines Ordensglieds berichtigt werden müssen und die im Wesentlichen von dem gemeinen Recht nicht verschieden sind. Man sehe nur das Stat. XXXI. Tit. del Commun Teforo. Ord. 25. 26. 27. 28. 31. — Nach einem Gewohnheitsrecht werden sogar die deutschen Gläubiger, wenn ihre Schuldscheine gleichwohl später sind, jenen vorgezogen, die ein Ordensglied in Malta haben könnte. Reichte nun die Verlassenschaft nicht zu, so würde ein Conkurs eröffnet und alles nach den Gesetzen vertheilt, so viel nemlich aus dem eignen Vermögen des Maltheser, als auch von jenem, was er von dem Ertrag der ihm anvertrauten Ordensgüter bis auf die Stunde seines Absterbens zu fordern hat, übrig ist. — Denn mit dem Augenblick seines Todes erlischt sein Nießbrauch, und über die bis dahin fälligen Früchte des Nießbrauches hinauszubezahlen, wird doch Niemand einem Obereigenthümer zu-

gemeinen und Landesgesetzen entgegen steht. Die Gesetze verordnen auch dieses ausdrücklich

muthen wollen. Welche unwissende Zuversicht gehört nun dazu, um zu behaupten, mit dem Tod eines Maltheſers erlöschten alle seine Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten, so daß niemand daraus befriedigt werden könnte. —

Nach den rechtlichen Grundsätzen des Nießbrauchs müssen nun auch die Pensionen beurtheilt werden, die nur Maltheſer einer fremden, in dem Orden nicht aufgenommnen Person lebenslänglich ertheilt, sie werden nur bis zur Minute seines Absterbens bezahlt, es sey dann, daß sein Nachfolger in dem Ordensgut dieselbe fortzubezahlen freywillig übernähme. Dieses ist nun für Pensionisten, die sich um den Orden verdient gemacht haben, wohl zu bewirken.

Die Dankbarkeit ist nur eine Tugend edler Seelen. Nicht immer erlebt diese den Orden an seinen Pensionisten. Man hat gesehen, daß Leute, die 30 und mehrere Louisd'ors jährlich als Pension zogen, sich um einen Rthlr. dingen ließen, mit der nemlichen Hand Schmäh- und Klagschriften gegen den Orden zu unterzeichnen, die sie den folgenden Tag aufhuben, Geld und Wohlthaten für ihre Familien zu empfangen, oder daß sie in den Wirthshäusern, selbst zum Eckel der lauschenden Bauern, die schmutzigste aller Rollen jene eines Sykophenten und Spaßmachers

und wir wissen aus täglicher Erfahrung, daß es nicht anderst gehalten wird.

Wie viele Mißbräuche mit Ausstellung und Einhändigung von Papieren, die ohne von einer Schrift ausgefüllt zu seyn, blos mit dem Namen und dem Pettschaft des Ausstellenden unterfertigt sind, d. i. mit den sogenannten Chartes blanches, getrieben werden, ist niemand unbekannt, der auch nur ein wenig mit rechtlichen und Polizey-Gegenständen umgegangen ist. An dieser Klippe scheitert gewöhnlich der unvorsichtige Leichtsinn, und wird dem Wucher und der Ueberlistung zur Beute.

Um nun diese Urkunden für den Aussteller, um des Misbrauchs willen unschädlich zu machen, haben ihnen die Gesetzgeber alle Verbindlichkeit genommen. Kluge Geschäftsmänner werden sie freylich ohne Noth und gehörige Vorsicht nie ausstellen. Aber in einer militairischen Republick, bey welcher so viele unerfahrne

übernahmen, um die Wohlthäter zu lästern, die ihnen Brod gaben, oder mit ihrer Unwissheit und Unredlichkeit meistens so viele Geduld hatten. Solche Beyspiele müssen doch am Ende den Orden bey der Ausübung seiner Großmuth, ein wenig behutsam machen.

erfahrne junge Leute aus allen Nationen dienen, hätte der Wucherer und der Listige gewonnenes Spiel, wenn ihnen die Gesetze Kraft beylegten. In Deutschland sind mir Staaten bekannt, in denen Wechseln von Militairpersonen ausgestellt, alle Kraft, und alle daraus fliesende Klagen aufgekündigt sind. Selbst im Oesterreichischen machen die Gesetze in Ansehung wechselfähiger Personen, die keine Kaufleute sind, einen Unterschied, und doch ist ein ausgestellter Wechsel bey weitem nicht so gefährlich, als eine Charte blanche.

Im Grund hat also der Verfasser *) ganz recht, daß er gegen jene Maltheser, die eine Charte blanche ausstellen, wohlmeynend, aber von ihm in einer ganz entgegengesetzten Absicht warnt, und ich wünsche ihm, nie in den Fall zu kommen, daß einer seiner Söhne, wenn er einige hat, jemals eine Charte blanche ausstellen möge, sonst möchte ihn ein solcher Vorfall leichtlich von der Weisheit des maltheserischen Polizeygesetzes überzeugen, und zu den Grundsätzen der unbefangenen Besonnenheit und Billigkeit wohl zurückbringen.

*) P. 33. 34.

IV.

Innhalt.

Zwey wichtige Fragen. Eigenthumsrecht des Maltheſers an den Erſparniſſen aus dem Ordensgut. Sie beglücken damit ihre Familien. Recht zu verſchenken. Altes Geſetz darüber, deſſen Urſprung erklärt. Auch Diener werden beſchenkt und von den Geſetzen vorzüglich begünſtigt. Rechtmäſigkeit des Spoliums. Zweitgebohrne Söhne bringen keine Familiengüter dem Orden zu. Rechte Quellen ſeines Wohlſtandes. Er empfängt die jungen Ritter anſpruchlos, die weder ihre Familien, noch vaterländiſche Verhältniſſe verliehren. Grund ihrer Erbfähigkeit das Geſetz und Familienrecht. Jenes ertheilt Ihnen das Recht über Patrimonialgüter anzuordnen. Wird durch ein Beyſpiel aus der Geſchichte erklärt. Vorſicht bey Verzichts-Urkunden. Beſtimmter Begriff des geſetzmäſigen Diſpropriamento, bey welchem die Unwiſſenheit des Autors Habſucht wittert. Wohlmeynender Wunſch für Hausväter und die Ordens-Glieder.

IV.

Ich nähere mich nun bald dem Hauptgegenstand meiner rechtlichen Prüfung durch die Frage: Haben die Maltheser auch ein Eigenthumsrecht? Um allen Zweydeutigkeiten vorzubeugen, will ich Sie noch bestimmter setzen.

1. Haben die Maltheser ein Eigenthumsrecht an demjenigen, was Sie sich von den Einkünften der ihnen anvertrauten Ordensgüter erwerben?

2. Sind Sie eines Eigenthums und Besitzes fähig, wenn ihnen Familien, Patrimonial, oder Freundesgüter durch Erbschaft zufallen sollten.

ad 1. Ich habe schon oben gesagt, daß die Maltheser den Nießbrauch ihrer Kommenden haben, und daß sie nach Abzug der dem Ordensgut aufliegenden Staatslasten den oft nicht unbeträchtlichen Ueberschuß als wahres Eigenthum benutzen können. Viele setzen denselben in dem bürgerlichen oder Militair-Dienst ihres Vaterlandes, oder desjenigen Monarchen zu, dem sie sich widmen; andre unterstützen ihre Familien *), deren ich mehrere nahmentlich anführen könnte, die ihren blühenden Wohlstand gänzlich der Freygebigkeit und Vorsorge dieser militairischen Verwandten zu danken haben. Wenn daher ein Commenthur seine Schuldigkeiten gegen die Republick pflichtmäsig entrichtet, so bekümmert der Orden sich eben so wenig darum, wie er seinen Ueberschuß verwendet, als jeder Oberlehnsherr sich um den Gebrauch bekümmert, den sein Vasall von den fructibus fundi feudalis, oder dem Ertrag seines Lehngutes macht. Daß der Mal-

*) Ich könnte mehrere Familien in Deutschland, auch eine aus dem Breisgau nahmentlich anführen, die ihren Wohlstand den Commenthuren des Maltheser-Ordens ihren Verwandten schuldig sind.

theser nichts auf seinem Krankenbette verschenken dürfe, oder wenigstens noch 40 Tage nach der Schenkung überleben müsse, findet sich gar nicht im neuen Gesetzbuch. *) Wenigstens ist mir alles fleissigen Nachsuchens ungeachtet kein verbietendes Gesetz darüber vorgekommen.

Dasjenige, welches der Verfasser aus der vorletzten Gesetzgebung anführt **), war nicht so unweise, als er sich vorstellt, denn schon oft geschah es, daß Erbschaftsstücke der Maltheser von den Hausgenossenen und andern als Geschenke ausgegeben wurden, die es im Grund nicht waren. Des Ordens Karakter ist Grosmuth, und mancher Generalrezeptor gab wohl aus diesem Grund bey einem solchen

*) Die meisten Gesetze, die der Verfasser aus dem Tit. 16. de Contractibus der alten Legislatur angeführt, sind bey der neuen im Jahr 1776. in den Tit. 1. del regola gewandert. So steht der von ihm angezogene §. 13. itzt bey dem St. 22. dell. reg. der §. 14. hingegen fehlt ganz, findet sich auch nicht mehr im 16. Tit. de' Contratte.

*) P. 34.

Anspruch nach, ohne einen strengen Beweiß über die Wahrheit der Behauptung zu fordern.

Eben so gehässig als unverschämt ist die Behauptung *), daß der Maltheser nicht einmahl seinen armen Bedienten **) etwas vermachen könne.

Das Eigenthumsrecht, das der Maltheser in seinem aus dem Ordensgut erworbenen Vermögen hat, giebt ihm die Freyheit nach den Gesetzen über den 5ten Theil ***) zu verordnen, wie der Verfasser selbst pag. 35.

*) P. 36.

**) St. 15. T. 1. del. regola.

***) Nach dem Testament eines unlängst verstorbenen Maltesers erhielten seine Bedienten erstlich doppelte Kleidung, sodann zwey Jahrslöhne, welches zusammen ungefähr 6000 fl. ausmachte; sein Kammerdiener doppelte Jahrsbesoldung, das sämtliche Weißzeug und die mit Gold oder Silber nicht verbrämten Kleidungsstücke des verstorbenen im Werth beyläufig 2000 fl.; eine andere bedienstete Person doppelten Jahrslohn und ein Vermächtniß von hundert Louisd'ors. Ueber dieses bekam noch jeder von den Bedienten

anführt. Hinterließ daher ein Maltheser z. B. ein Vermögen von 25,000 fl. so kann er hievon 5000 fl. eben so wohl seinem Kammerdiener als seinen Verwandten, ganz oder theilweis in seinem Testament zuschreiben. Ja würde ein Maltheser in seinem sogenannten dispropriamento, von welchem unten die Rede seyn wird, seinen Dienern etwas zuschreiben, so würde es ihm ohne Anstand aus seiner Verlassenschaft bezahlt werden. Die Diener sind von den Ordensgesetzen, wie billig, so privilegirt, daß ihnen bey der geringsten Wahrscheinlichkeit irgend eines Anspruchs ohne strenge Beweiße noch 3 Jahrsgehalte nachbezahlt werden müssen *), den doch wenige Herrschaften ihren Bedienten zu vermachen pflegen. Aus allem diesem folgt nun das reine Resultat,

drey Louisd'ors für ein Trauerkleid ausbezahlt, und einem jeden werden die Passivschulden gegen ihren seel. Herrn nachgelassen, welche sie oft durch wohlthätige Vorschüsse in ihrem Gewerb unterstützt hatte. Ich vermuthe, dieses notorische Factum ist hinlänglich, um die gehässige Behauptung des Autors zu beschämen.

*) Ord. 31. T. del testoro.

daß ein Maltheser, wenn er bey Lebzeiten den Ueberschuß seiner Einkünfte nicht verbraucht hat, über den 5ten Theil zu Gunsten eines jeden, dem er etwas hinterlassen will, testiren könne. Alles, was nach Abzug seiner Schulden und des Fünftels übrig bleibt, gehört als Spolium oder Erbschaft seiner Ordensrepublick, und ich glaube mit ganz gutem Recht. Der Maltheser verdankt sein ganzes Glück und seinen Wohlstand der Republick, die ihn von den frühsten Jünglingsjahren erzieht, seine Talente oft durch Staats- und Kriegsbedienstungen, seine treu erfüllte Pflichten, mit dem Genuß von Ordensgütern belohnt, und ihm die trostreiche Aussicht auf ein wohlversorgtes und ruhiges Alter als den sehnlichsten Wunsch eines arbeitsamen Geschäftsmannes oder wackern Kriegsmanns gewährt. Er kennt die Rechte des Ordens, und die Freiheit, die er hat, seine Ersparnisse bey Lebzeiten nach Wohlgefallen zu verwenden. Entsagt er dieser Befugnisse, so ist von dem Dank eines edelmüthigen Mannes, der seinem Stand zufolge keinen Notherben haben kann, der Wille wohl zu vermuthen, daß dieser Theil seines Wohlstandes zu der Quelle wieder zurückkehre, aus welcher er entsprungen ist.

ad 2. Es ist bereits angeführt worden, daß nach dem System unsrer deutsch-adelichen Familien die unbegüterten und abgefundenen nachgebohrnen Söhne zum Eintritt in das militairische Korps des Maltheser-Ordens um ihrer Versorgung willen bestimmt werden, bey denen also jeder Verdacht hinwegfallen muß, als wenn der Orden je die Absicht hätte, durch sie zu Besitzungen und Gütern zu gelangen. Der hohe Orden hat ganz andere Quellen des Wohlstandes, als solche niederträchtige Speculationen, die der Erfahrung zufolge nur der Denkart jener angemessen seyn möge, die sie ihm gern aufbürden wollen. Seine Hilfsquellen liegen in der richtigen und ökonomischen Verwaltung seiner Güter, in der Lage und dem wichtigen Handel von Malta, dem Kredit, den er sich durch pünktliche Erfüllung seiner Finanz- und Diplomatischen Verbindlichkeiten gegründet hat, und nicht in leeren Erbschafts-Hoffnungen; auch wird die Geschichte seit Jahrhunderten nicht ein Beyspiel aufweisen, daß der Orden ein Familien-Gut von seinen Gliedern geerbt habe. Die Republick empfängt ihren neuen Mitbürger ganz anspruchlos, oft nur mit der höchst nöthigen Ausrüstung versehen, belädt sich mit seinem Unterhalt, so lang

er in Malta bleiben will, und mit seiner reichlichen Versorgung, wenn er seine Pflichten erfüllt, und sonst Talente zeigt, in Kriegs- Marine- Ministerial- und Gesandtschaftsposten angestellt zu werden. Es frägt sich aber, ist es dennoch nicht möglich, daß diese unbegüterten Söhne zum Besitz von Familiengütern gelangen können; sind sie auch fähig, Erbgüter anzutretten, und haben sie als Maltheser auch wahre Eigenthumsrechte daran, können sie darüber disponiren. ?

Durch den Eintritt in den Maltheser-Orden verliert der junge Ritter keines der natürlichen- oder Staatsverhältnisse zu seiner Familie, zu seinem Vaterland, und zu dem Souverain, dem er aus Neigung dienen will. Kein Gesetz des Ordens hat je diese Verbindungen aufgehoben, in der Ueberzeugung, daß man zuerst ein guter Sohn, Bruder, Staatsbürger, und vorzüglich ein untadelhafter Soldat seyn müsse, wenn man ein würdiges Mitglied der Maltheser Republick seyn wolle. In dieser Rücksicht finden wir eigene Gesetze, vermög deren ein Maltheser, der wegen irgend einem Versehen aus dem Kriegsdienst eines Souverains entlassen worden wäre, sogleich nach dem von seinem

Großprior verhandelten Untersuchungs-Proceß nach Malta abgeschickt werden soll, um dort vor dem Kriegsgericht eben so bestraft zu werden, als wenn er gegen die Kriegszucht im Orden gefehlt hätte. Langwieriger Vestungs-Arrest und Verlust seiner freyen Stimme in allen Berathschlagungen der Republick wäre denn wohl noch die geringste Strafe, mit welcher er davon käme. *) So streng ist die Eifersucht, mit welcher die Republick auf die Treue und Ergebenheit wacht, die ihre Glieder ihren Souverains zu leisten haben, so groß die Vorsicht, um in der militairischen Verfassung den Geist der Ehre immer rege zu erhalten. Eine Folge der Verbindung, die der Maltheser mit seiner Familie behält, ist, daß er auch nach seinem Eintritt in den Orden entweder selbst bey ihr wohnen, oder dieselbe bey sich auf seiner Kommende haben, und ihr gutes erweisen kann und darf.

Wenn daher durch seine Eigenschaft als Ritter weder die Familiar- noch die Bürgerlichen Staatsverhältnisse gegen sein Vaterland,

*) Stat. 1. della proibizioni.

oder seinen Souverain aufgehoben sind, so ist es wohl eine müßige Frage, ob der Maltheser, er, dem erlaubt ist, seiner Familie so viel Gutes zu thun, als er mag, dem erlaubt ist, selbst den fünften Theil seiner Ersparniß aus dem Ordensgut ihr auch nach seinem Tod noch zuzuwenden, sie zu beschenken und zu versorgen, auch von seiner Familie etwas zu ererben, fähig sey, vorausgesetzt, daß ihn entweder die in Deutschland herkömmliche Verfassung der adelichen Häuser und Familien-Verträge, oder eine freywillige Entsagung nicht ausschliessen.

Ich habe diese Klausel nicht vergebens beygefügt, denn die gemeinen bürgerlichen Rechte schliessen sie von den Erbschaften der Eltern und Verwandten niemals nicht aus, die kanonische noch weniger. Wollte man auch die ältern Satzungen des kanonischen Rechts in L. Decretal. T. 26. auf die Maltheser als ein religiöses politisches Korps von Kriegsmänner mit Gewalt ausdehnen, so müßte man doch auch wohl auf der andern Seite zugeben, daß die spätern päbstlichen Satzungen nach der Ausübung und dem Recht, das dem Pabst als Haupt der Kirche und Hierarchie zusteht, die

buchstäbliche Strenge der ältern Gesetze in einer blosen Disciplinair-Sache mildern, und ihre Anwendung beschränkt werden könnten. *)

Die Gesetzbücher des Maltheser-Ordens sind mit Einschluß seiner letzten Legislatur in allen ihren Satzungen, von dem Pabst in der Kirche, so wie von Kaiserl. Majestät im deutschen Reich bestätigt worden.

*) Im Grund bedarf es hier auch keiner Milderung und Beschränkung. Denn das Votum paupertatis bey religiösen Kriegsmännern, wenn man es auch hier zum Vorstand aufrufen wollte, bezieht sich darauf, daß sie sich keines Eigenthumsrechts an den zerstreuten Gütern ihrer republikanischen Gesellschaft anmassen, wie ich oben erklärt habe. Wenigstens scheint es mir, daß der Geist der Maltheser-Gesetze sich in diesem Kreise immer zusammendrängt, die den Mitgliedern des Ordens über ihre Ersparnisse oder eigenes Vermögen so freye Hand lassen.

Diese Gesetzbücher *) ertheilen seit vielen hundert Jahren ihren Mitgliedern das Recht, über die unbeweglichen Patrimonial-Güter, die zufälligerweise von ihren Verwandten in der aufsteigenden oder Seitenlinie durch Erbschaft, oder Vermächtniß auf sie gekommen sind, mit Erlaubniß des Großmeisters sowohl bey dem Tod als bey Leben zu verordnen, dieselbe zu veräusern, zu verschenken, kurz alle Eigenthumsrechte in- und ausser Gericht auszuüben.

Mit diesem Gesetz stimmt auch die ununterbrochene Ausübung und die älteste Geschichte des Ordens überein. Als in dem Jahr 1543. unter dem Großmeister Johann von Omedes die gesetzgebende Macht in einem Generalkapitel zu Malta versammelt wurde, beschwerte sich der Ritter St. Blaise, genannt Bruni von der französischen Zunge, daß seine Verwandten in Frankreich eine Erbschaft, die ihm zugefallen, aus dem Grund in Anspruch

*) S. Cod. d. S. O. Ger. T. I. St. XVI. della Reg.

nähmen, und strittig machten, weil er ein Mitglied des Maltheser-Ordens wäre. Hierauf fertigte die Generalversammlung ein offenes Zeugniß aus, daß nach dem Herkommen, der Gewohnheit und den Gesetzen des Ordens der klagende Ritter unstreitig eines Erbschaftsrechts fähig wäre *). Nur durch die abgelegten feyerliche Gelübde wird der Maltheser ein Mitglied der militairischen Republick. Aus diesem Grundsatz folgt, daß er über jene Güter, die ihm vor Ablegung seiner Gelübde durch Zufall eigen geworden seyn könnten, auch ohne großmeisterliche Erlaubniß nach Wohlgefallen anordnen könne.

Die Gesetze der Republick sind weit über allen Verdacht eigennütziger Absichten. Sie befehlen, daß ein Ritter demjenigen, der ihm die Gelübde abnimmt, unfehlbar vor der Profeßion seine Verzichtsurkunden mit genauer Bemerkung und Beschreibung derje-

*) Den ganzen Vorfall siehe bey Jacob Bosio Istoria della S. Religione Gerosolym. Venezia 1695. Fol. T. III. p. 227.

nigen Stücke, von denen er sich in seiner Familie den lebenslänglichen Gebrauch vorzubehalten für gut findet, einhändigen solle, damit sie der Orden nach dem Tod des Verzicht Leistenden dem Eigenthümer, welchem sie zugedacht sind, richtig zurückstellen könne, *) und in keine gerichtliche Streitigkeiten verwickelt werde.

Dem friedfertigen Karakter des Ordens ist es durchaus angemessen, daß er nie mit den Familien seiner Mitglieder in Prozesse gerathe. Die Gesetze haben daher die höchst nöthige Vorsorge angewandt, diesem höchst unangenehmen Zufall vorzubeugen. Dieser allein hat die Republick jene weise Verordnungen in Betreff des sogenannten Dispropriamento zu verdanken.

Das Dispropriamento, welches sich im Deutschen nicht anders als durch Entäusserung geben kann, ist eine schriftliche Urkunde, in welcher der Maltheser den Zustand seines eigenen

*) Ord. 5. & 7. Tit. 1. de Regol.

nen und fremden Vermögens, seine Forderungen, seine Schulden, die bey ihm befindlichen Deposita, bey guter Gesundheit, oder nach einer eingetrettenen Krankheit aufzeichnen und hinterlegen soll.

Erst nach dem Tod des Ausstellers darf diese Urkunde eröffnet werden. Sie ist so heilig und gesetzmäßig, wie ein feierliches und untadelhaftes Testament. Allen Personen, denen darinn eine bestimmte Habe zugeschrieben ist, wird sie ohne weitere Ruckfrage zugestellt oder bezahlt, woferne sie sich in der Verlassenschaft findet, und woferne diese hinreicht, alles was zugeschrieben worden, zu berichtigen und wofern endlich nicht gegen einzelne vermachte Stücke die Evidenz des Ordens-Eigenthums streitet, z. B. wenn der Verstorbene ein silbernes Geschirr, das bereits in dem, von den Ordens-Kommissarien schon vorhin aufgezeichneten Haußeigenthum der Kommende gehörte, vielleicht aus Irrthum einem Freund zugeschrieben hätte.

Unser Herr Autor wittert *) abermals bey dieser Veranstaltung Habsucht. Wir wollen

*) Pag. 40.

dieses auf Rechnung seiner Unwissenheit oder im gelindesten Sinn genommen, seiner Unbekanntschaft mit den exotischen Gesetzen eines fremden Staats schreiben. Allein desto mehr hätte ich dieses zur Behutsamkeit in seinen Urtheilen auffordern sollen.

Die Absicht des Dispropriamento ist keine andere, als daß diejenigen, welche die Verlassenschaft der verstorbenen Ordensglieder abhandeln, in den Stand gesetzt werden, einzusehen, was fremdes, oder Ordens-Eigenthum ist, die Intention des Verstorbenen zu erfüllen, jedem das seinige zuzustellen und allen Familien-Verdrießlichkeiten auszuweichen. Auch ohne Maltheser zu seyn, sollte wohl jeder kluge Haußvater ein solches offenherziges Dispropriamento in seinem Pult liegen haben, damit nach seinem Ableben seine Familie eine richtige Einsicht in den Zustand seines Vermögens erhielte. Zu wünschen wäre es, daß die Dispropriamenten noch eben so fleißig, wie in den vorigen Zeiten von den alten Rittern gemacht würden. Der Orden würde dann nach dem Hinscheiden seiner Mitglieder nicht so oft in unabsehbare Streitigkeiten verwickelt werden, welche, während dem sie in

fremden Kriegs- oder politischen Dienſten ſind, dieſe Pflicht gewöhnlich vernachläßigen und dadurch die Kenntniß ihres Vermögenszuſtands erſchweren.

Aus dieſer Quelle entſpringen ſodann die vielfältigen höchſt ungerechten Anſprüche auf die Verlaſſenſchaften, die von den Generalrezeptoren und Ordensminiſtern gewöhnlich mehr nach den Grundſätzen der Großmuth als nach den Vorſchriften des ſtrengen Richter abgethan werden müſſen.

V.

Innhalt.

Uebergang zur Erläuterung der Oesterreichischen Amortizations-Gesetze. Religiöse Form, kein Vorwurf der Maltheser Republick. Glossirsucht und Magisterkniffe. Grundsätze des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes bey Behandlung des Ordens. Er war ihm kein monastisches Institut. Ward nie unter die Gesetze gegen die religiösen Orden gezogen. Erläuterung durch Thatsachen. Gesandtschaftsrechte des Ordens als einer unabhängigen Republick. Bestimmung und Absonderung der Streitfrage, ob ein Maltheser im Oesterreichischen Gebiet Erbfähigkeit habe. Gesetzliche Verordnungen, die das Erbrecht der Religosen nicht aufheben, nur beschränken. Geist dieser Gesetze. Eigenthumsfähigkeit der Maltheser, gesetzmäsig anerkannt. Vernünftige Rechtsanalogie zwischen den Deutsch- und Maltheser-Ordensgliedern. Der Verfasser ein erklärter Freund der Analogien, wird seinen Grundsätzen untreu. Die Ritter des deutschen Ordens angefochten über ihre Erbfähigkeit. Gerechter Ausspruch Kaiser Leopolds des zweyten. Der Autor verdreht ihn geflissentlich durch juridische Compendiumsweisheit. Er macht sich per obliquum selbst ein Kompliment. Bild eines denkenden Rechtsgelehrten

Innhalt.

im Gegensatz mit jenem eines Rabulisten, der moralisch geschildert wird. Verboth der Oesterreichischen Gesetzgebung gegen eigenmächtige Auslegungen und Rabulistenstreiche. Mitleidiger Blick des Verfassers auf die Ritter des deutschen Ordens, deren ehrliches Besitzrecht er bezweifelt. Er bürdet ihnen ihre Erbfähigkeit als Gnade auf, die doch Ausfluß der Kaiserl. Gerechtigkeitsliebe ist. Natürliche Folgen davon. Einfache bürgerliche Gesetze keine Wirkung geheimer Staatsgründe. Eingebildete Staatsvisionen des Verfassers. Unstrittige Erbfähigkeit der Maltheserordens-Ritter aus dem Böhmischen Großpriorat. Das Böhmische und Deutsche Großpriorat bilden eine Zunge, tragen ähnliche Staatslasten. Böhmische Ritter erben ihre Verwandten im Reich. Gehässigkeit der Repressalien. Zuversicht auf die Gerechtigkeit der Oesterreichischen Monarchen, auf die Unpartheylichkeit und Indignation des Richteramts.

V.

Nachdem der Verfasser die freye Republick der Maltheser zu einem einfachen Mönchsorden herabgewürdigt, und ihm die niedrigsten Erwerbungskünste angedichtet hat, so wähnte er, es wäre ihm itzt ein leichtes Unternehmen, alle gegen die geistliche Mönchsinstitute ergangene Oesterreichische Amortizations-Gesetze auf die Mitglieder des Ordens anzuwenden, und dieselbe von den Erbfolgerechten auf ihre väterliche oder sonstige Familiengüter auszuschliessen.

Die religiöse Form thut eigentlich zur Sache hier nichts. Der Maltheser wird sich weder der religiösen Gesinnungen, noch der Form, welche die Stifter seiner Republick gegeben haben, nicht schämen. Man beurtheile sein Institut nach der Geschichte nach

seiner ächten und neuesten Gesetzgebung und nach dem ganzen Geist seiner Verfassung, nicht nach einzelnen Bruchstücken, die der nächste beste A. A.; L.; L.; et Phil. Magister aus den alten Legislaturen, hie und da abzwackt, um daran zu nagen, nach eigner Weise zu glossiren, oder um eine lächerliche Analogie zwischen einem *Chor* Mönche, und einem *Corps* Maltheser herauszubringen, und am Ende über die Gebrechen und Unvollkommenheiten der menschlichen Einrichtungen mitleidig zu jammern. *)

Ehe ich mich auf die richtige Bestimmung des Streitpunctes einlasse, muß ich hier bemerken, daß der Kaiserl. Oesterreichische Hof selbst nie den Maltheser-Orden als ein mönchisches Institut betrachtet und behandelt habe.

Die Gesetze des in der deutschen Geschichte unsterblichen Kaiser Josephs des II. haben den Mönchen und den geistlichen Stiftungen ohne Unterschied alle Verbindungen mit auswärtigen Obern, und alle dahin abgehenden Finanz-Ausflüsse untersagt.

*) P. 46.

Wäre nun der Großmeister nach dem Sinn unsers Verfassers ein mönchischer Ordens-General *), so müßten die Verbindungen des Böhmischen Großpriorats oder auch jene des Deutschen, insofern es aus erbländischen Mitgliedern zusammengesetzt ist, gänzlich aufhören.

Daß dieses gänzlich aller Uebung und Erfahrung widerstrebe, habe ich nicht nöthig, auszuführen. Malta, wo sich unser Verfasser das Ordens-Convent geträumt hat, bezieht aus den erbländischen Staaten seine Zuflüsse eben so ungehindert, als die Republick Genua von ihren Gütern, die sie in der österreichischen Lombardie besitzt. Dem österreichischen Ordensritter ist es so wenig verbotten, mit dem Großmeister als seinem Chef seine Verbindungen zu unterhalten, daß selbst demjenigen, welcher bey dem Kaiserl. Heer als Offizier angestellt ist, in Friedenszeiten oft ein 2 jähriger Urlaub ertheilt wird, damit er seiner Verbindlichkeit, unter den Ordens-Flaggen seine Caravannen zu machen, Genüge leisten könne.

*) P. 21.

Verbindungen anderer Art mit Malta könnte ich mehrere anführen, die den Augen eines so wachsamen Gouvernements nicht fremd sind. Nach dem statistischen Sinn betrachtet der Kaiserliche Hof Malta als eine unabhängige Republick, bey welcher er in der Person des von Bailli und Commenthur Freiherrn von Hompesch einen eigenen Minister hält, so wie der Großmeister den seinigen in der Person des Grafen von Herberstein zu Wien bevollmächtigt hat. *) Den Mitgliedern des Ordens werden daher ihre Verhältnisse gegen ihren Chef nie erschwert, und wie sie gleich in manchen persönlichen Geschäften den österreichischen Landesgesetzen unterworfen sind, so ist es der österreichische Edelmann, oder der Kaufmann, welchen Neugierde, Handel, Gewerb, oder Zufall nach Malta führt, den dort eingeführten Landesgesetzen zu gehorchen, nicht minder schuldig.

*) Ausser dem Gesandten in Wien, hält der Orden auch noch ständige Bothschafter zu Madrid, Rom, Neapel und Paris.

Nachdem ich bewiesen habe, daß die österreichische Gesetze im allgemeinen nicht auf den Maltheser Orden, als ein angebliches Mönchs-Institut angewandt werden können, so komm' ich nun meinem Zweck näher, und setze den Streitpunkt fest, mit der Frage: Sind die Mitglieder des Maltheser-Ordens fähig, eine Erbschaft von ihren Eltern, oder Verwandten in dem österreichischen Gebiet durch Erbrecht an sich zu bringen, oder müssen sie davon nach den ergangenen Amortizations-Gesetzen ausgeschlossen werden?

Mit Vorsicht brauche ich bey dieser Bestimmung alle Deutlichkeit; denn es ist hier die Frage nicht *), ob der Orden in Corpore als moralische Person betrachtet, Familien-Güter, die seine Mitglieder erworben oder ererbt haben, erben könne oder wolle, die der Autor, um die Sache ja in Verwirrung zu bringen, mit meiner Frage vermischt hat,

*) Sie wird auch nicht leicht entstehen können, aus Gründen, die zum Theil schon oben ausgeführt sind. Entstünde sie aber, so wäre dieses eine politische Verhandlung von einem Gouvernement gegen das andere.

aber in dem Streitpunkt ganz und gar nicht befangen ist.

Um sie aufzulösen, finde ich nöthig, mich auf die österreichischen Gesetze selbst zu beziehen. Im allgemeinen genommen, sprechen die österreichische Gesetze keinem, der ein Religiose ist, oder wird, die Erbfähigkeit ab, sondern sie verordnen nur, daß in dem Fall, wofern ein Religiose nicht Eigenthumsfähig ist, und daher seinem Kloster im Nahmen desselben erwerben würde, die Summe des Erwerbes nie über 1500 fl. unter keinem Vorwand steigen dürfe, als das einzige Dotationsquantum, welches die Gesetze seinem Orden zuzuwenden gestatten. Alles dasjenige, welches unter irgend einem andern Titel von einem Religiosen oder Novitzen dem Kloster zugewandt würde, dürfe von seinen Anverwandten wieder zurück gefordert werden.

Dieses ist das reine Resultat der Kaiserl. Patente vom 26. August 1771, vom 28. Jenner 1775, und vom 17. Dec. 1780.

Das Fundamental-Gesetz vom 21. Jenner 1766. spricht gleichfalls nur von Manns- und

Frauen-Klöstern, das ist, wo die Religiosen in Gemeinschaft leben, und von jener Summe, welche dieselbe von ihren Mitgliedern erwerben dürfen. Mehrere Gesetze anzuführen, ist hier nicht nöthig, sie drehen sich alle um diesen einzigen Punkt, und erläutern denselben bald mehr bald weniger nach einzelnen Fällen, in welchen dagegen gehandelt worden ist, oder gehandelt werden könnte.

Der Geist dieser Gesetze concentrirt sich also in dem Hauptbegriff, daß eine gewisse Klasse von Religiosen, die in Klöstern, und in Gemeinschaft leben, aus dem Grund ein beschränktes Erbrecht haben sollen, weil sie für sich keines Eigenthums fähig sind. Der Maltheser aber lebt in keiner Gemeinschaft, was er an Gütern erwirbt, ist sein Eigenthum, und nicht des Ordens, dessen Gesetze, wie ich ausgeführt habe, unter Todten und Lebendigen ihre freye Anordnung über seine Patrimonial-Güter, ja selbst über den 5ten Theil seines Erwerbes aus den Ordensgütern gestattet. Ein besonderes Landesgesetz, welches ihn beschränkter oder unbeschränkter Weiße von der Erbfähigkeit ausschlösse, ist nicht vorhanden.

Im Gegentheil, wir haben ausdrückliche Gesetze, die ihn ganz bestimmt Eigenthumsfähig erklären. Das Kaiserl. Hofdecret vom 15. July 1784, welches nach dem Vortrag der obersten Justitzstelle an die sämtliche Appellationsgerichte ergangen ist, verordnet deutlich: „ In blosen Personalsachen sey ein Maltheser- „ Ritter als ein Geistlicher zu betrachten, in „ Realsachen aber, wo er um Vermögen, „ Contracte, Besitzungen, Geld- oder Schuld „ handelt, gehöre er unter die allgemeinen Ge- „ richte. "

Wenn man dieses Gesetz nicht durch erkünstelte Zweifel verdunkeln will, so ist es ganz deutlich, daß die gesetzgebende Gewalt hier von persönl. und dingl. Rechten spricht, die auf Vermögen, Eigenthum, Besitz, und die daher fiessende Verbindlichkeiten Beziehung haben, und deren der Maltheser als fähig erkannt wird, sonst wäre das Gesetz ohne allen Zweck. Wenn endlich ein so großer Freund von Analogien, wie sich der Verfasser gezeigt hat, die einzige vernünftige Rechts-Analogie *), die zwischen den Gliedern des deutschen

*) P. 61.

Ordens, und jenen des Maltheſiſchen obwaltet, nicht gelten laſſen will, ſo iſt es kein unzweideutiges Merkmal, wie gefliſſentlich er allen Beweiſen ausweicht, die ſeinem Syſtem nicht anpaſſen wollen.

Der deutſche Orden iſt in ſeiner Einrichtung und Verfaſſung eine Nachbildung der Maltheſiſchen, welchem er nach dem Alter der Stiftungsepoche nachſteht. Er iſt eine religiöſe militairiſche Republick wie dieſer, und in den Erbländern gleichen Landesgeſetzen unterworfen.

Vermuthlich müſſen die Mitglieder des deutſchen Ordens, wie dermalen jene des maltheſiſchen über ihr Erbrecht angefochten worden ſeyn. Der Höchſtſeel. Kaiſer Leopold II. erklärte daher in einem Patent vom 4ten July 1794. „Die deutſchen Ordensglieder ſollen „in dem der Zeit beſeſſenen Recht der Erbfä„higkeit auch ferner nicht beirrt werden.“

„Jedoch verſehe man ſich gegen den Orden“, iſt beygefügt, „und deſſen Vorſteher, es werde „nach ihrer eignen abgegebnen Erklärung den „in den K. K. Staaten befindlichen Ordensmit„gliedern die Bewilligung, eine letztweilige An-

„ ordnung zu errichten, nicht ohne wichtige Ur-
„ sache versagt werden. “

Diese ganz einfache Verordnung zeigt deutlich 1.) daß man die Mitglieder des deutschen Ordens über ihre immer besessene, also durch kein vorhergehendes Gesetz aufgehobene Rechte der Erbfähigkeit in Anspruch nehmen solle, weil die Amortizations-Gesetze auf sie nicht ausgedehnt werden könnten. Sodann 2tens.) daß den Vorstehern des Ordens nemlich dem Deutschmeister oder den Land-Kommenthuren sogar noch das Recht unbenommen bleiben soll, ihren Untergebenen, doch nur aus wichtigen Ursachen, die Erlaubniß, einen letzten Willen zu errichten, zu versagen. Ungeachtet dieser aus dem Buchstaben des Gesetzes herfliesenden natürlichen Deutung erkünstelt sich der Verfasser eine Dispensation *), ein Privilegium, ein Beneficium legis, ein jus singulare. Er brüstet sich sodann mit einer faden Theorie über *doctrinalé*, *grammatische*, logische, ausdehnende und *declarativé* Erklärung, d. h. erklärende Erklärung, an

*) P. 62.

der weiter nichts auszustellen ist, als daß sie den Leser bis zum Eckel ermüdet, und am unrechten Ort steht.

Bey einer solchen Lectüre geräth man anfänglich auf den Wahn, als sey es darauf abgesehen, um eine Farrago von zusammengerafter Gelehrsamkeit aus den nächsten besten juridischen Lehrbüchern *) an Mann zu bringen. Allein am Ende erklärt der Verfasser mit trocknen Worten diejenigen für Legulejer und Schwachköpfe, die sich mit bloßen Worten, d. i. mit solchen abspeisen lassen, welche auf die schaale Theorie von eingebildeten Privilegien und Dispensationen keinen Werth legen. Auf der andern Seite macht sich der Verfasser per obliquum ein geheimes Compliment als einem Rechtsgelehrten und Denker, der sich nicht daran kehre, sondern dem Sinn und der Bedeutung der Worte nachforsche.

Gewiß

*) Z. B. aus Petzecks Grundsätzen des österreichischen Privatrechts. Freiburg 1792. in 8. 1. Buch P. 40.

Gewiß die Bescheidenheit ist eine schätzbare Eigenschaft eines Schriftstellers, der mit Arbeiten über einheimische oder fremde Gesetzgebung vor dem gelehrten Publikum auftretten will. Ein Rechtsgelehrter und ein Denker spricht immer mit Achtung und Behutsamkeit von einer fremden Republick, deren Sitten, Sprache und Gesetze er nicht genau kennt. Er legt den ganz einfachen Verordnungen eines Gesetzgebers keine erborgte Eigenschaften bey, und gleich weit entfernt von Pedantismus oder gelehrten Charlatanismus wird er es nie wagen, seine unberufene Sichel an eine fremde Erndte anzulegen. Bey dem Begriff eines Legulejers fällt mir bey, daß in der Rechtstheorie dem Legulejer der Rabula*) an die Seite gestellt wird. Jener ist im Grund nur sich

*) Johann Gotthelf Lorenz in seinen moralischen Wissenschaften, zweytem Theil (Leipzig 1793.) und zwar in dem Naturrecht, das er ganz nach Kantischen Ideen bearbeitet hat, sagt pag. 16. §. 14.

„ Der Grund aller menschlichen Rechte „ heißt die Wahrheit. — — Was so bewie„ sen wird, nennt man rechtskräftig. Für „ das Unrecht falsche Rechtsmittel vorwen„ den, heißt chicaniren, und wer auf künstli-

selbst schädlich, dieser aber in dem Staat ein sehr gefährlicher Mann, weil er das Recht verdreht, die Gesetze untreu anwendet, um schnöden Lohn Hauß- und Familien-Rechte verwirrt, und Brüder und Verwandte auf ganze Generationen zu entzweyen fähig ist.

Ich wende mich nun wieder zu der Leopoldinischen Verordnung, und frage jeden Unbefangenen, ist dieses wohl der angemessene Ton eines Gesetzgebers, der gegen eine bestehende Ordnung dispensiren, oder ein Privilegium

„ che Art damit umgeht, durch falsche An-
„ wendung der Rechtsmittel etwas zu bewei-
„ sen, ist ein Rechtsverdreher, Rabulist, ein
„ unwürdiges strafbares Mitglied der mensch-
„ lichen Gesellschaft! — So haben wir nun
„ den allgemeinen Probierstein des Rechts
„ gefunden. " —

Gewiß ein merkwürdiger Grundsatz für einen Lehrer der Weltweisheit, der jene Rechtsgelehrsamkeit verabscheuen muß, die zu einem parasitischen Nebenerwerbsmittel herabgewürdigt wird! Quintilian in seinen *Instit. Orator.* l. 12. c. 9. warnet nicht vergebens vor dem — à viro bono in Rabulam latratoremque converti. —

verleihen will, wenn er befiehlt, „ es soll niemand diesen oder jenen in seinem bisher besessenen Recht mehr beeinträchtigen. ! “

Nach den österreichischen Gesetzen ist überhaupt jede Anmassung, den Verordnungen eine willkührliche oder zweifelhafte Ausdehnung oder Einschränkung zu geben, ein höchst verbottener Frevel.

Das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch im ersten Thl. §. 24. befiehlt ausdrücklich mit den Worten „ die erlassnen Gesetze sind stets nach „ dem eignen allgemeinen Verstand der „ Worte zu nehmen. Niemand ist be„ rechtigt, sich eine rechtskräftige Ausle„ gung anzumassen, noch unter dem Vor„ wand eines Unterschieds zwischen den „ Worten und dem Sinn der Gesetze sol„ che zu erweitern oder einzuschränken. “

Es ist also schwer abzusehen, wie sich ein Schriftenmacher vor einer österreichischen Stelle rechtfertigen könne, der sich durch einseitige Auslegungen eines Eingriffs in die Gesetzgebung schuldig macht, indem er ein deutliches Gesetz mit einem aufgedrungenen Sinn in Wider-

spruch bringt, und dem höchsten Gesetzgeber eine Verordnung als Wirkung seiner Gnade und als Dispensation andichtet, die nichts als ein Ausfluß jener unpartheischen Gerechtigkeitsliebe ist, mit welcher er den gekränkten Rechten der Staatsbürger gegen unbefugte Ansprüche zu Hilfe eilt.

Was endlich der Verfasser über possessio justa und injusta, bona vel mala fide spricht*), ist abermals ausgekramte juridische Compendiums Weisheit und ich überlasse es demselben allein, sich gegen den erhabnen deutschen Orden zu verantworten, daß er dessen Mitgliedern durch einen mitleidigen Seitenblick zu verstehen giebt, „Sie möchten das Recht der Erb„fähigkeit (doch wohl?) ehrlicher Weise, „in der Meinung nemlich, sie seyen unter den „Amortizations Gesetzen nicht begriffen, aus„geübt und gleichsam besessen haben.“

Die Mitglieder des erhabnen deutschen Ordens, zu aufgeklärt, um fremde Belehrung nöthig zu haben, können wohl über eine solche beleidigende Vermuthung mit stiller Verach-

*) P. 69.

tung, die sie verdient, hinaus sehen, aber nicht so gleichgültig dürfte es ihnen seyn, daß die Theorie eines unberufnen Autors die gesetzliche Verordnung blos als Privilegium, Dispensation und Begünstigung vordocirt, die doch nichts als bürgerliches unversagbares und vom höchsten Gesetzgeber selbst geschütztes Recht enthält. Dann ist Erbfähigkeit der Deutsch-Ordensglieder nur ein Privilegium, so kann sie nach den Grundsätzen der Rechtstheorie leicht wieder zernichtet und aufgehoben werden; ist sie aber ein positives Recht, das aus der gesellschaftlichen Familien Verbindung und aus dem Begriff des Eigenthums fließt, so wird sich jeder Souverän für verbunden halten, sie als Staatsbürger in dem Besitz und in der Ausübung desselben gerechtest zu schützen.

Um die Ideen, die der Verfasser dem angeblichen Dispensations Gesetz der Deutsch Ordens Herren unterschiebt, scheinbar zu machen, nimmt er seine Zuflucht zu der Hypothese, daß der Allerhöchste Gesetzgeber hiezu gerechte aber geheime Ursachen müsse gehabt haben, zu deren Bekanntmachung der Regent aus Gründen der Klugheit nicht verbunden sey.

Wie schlimm muß es wohl um die Rechts Hermeneutik aussehen, wenn sie mit solchen Behelfen ihre Sätze durchfechten muß.

Bürgerliche Gesetze, die sich auf das Recht des Eigenthums und des Besitzes gründen, haben keine geheime Ursachen, allerdings wäre auch kein Regent verbunden, die geheimen Beweggründe seines Gesetzes anzugeben, aber wenn es jedem Unterthanen und Partikularen erlaubt wäre, dem Gesetz heimliche Gründe unterzulegen, wo sie nicht sind, wenn es ihm erlaubt wäre, unter einem so richtigen Vorwand einer ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern den Genuß und Besitz ihrer natürlichen und bürgerlichen Rechte streitig zu machen, so würde es bald um die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums geschehen seyn.

Ausser der Einbildungskraft unsers Verfassers dürfte dann wohl kein gesunder Menschenverstand solche politische Visionen haben. Gesetzt auch, es wäre blose Begünstigung aus politischen Gründen, was doch Wirkung der Gerechtigkeit und des landesherrlichen Schutzes ist, so hätte doch der Maltheser Orden ähnliche von gleichem Gewicht für sich, um welche

er gehört zu werden verdiente, die jedoch mancher Schriftsteller von gewöhnlichem Schlag vergebens in den Heften seiner Statistick aufsuchen wird.

Daß die Maltheser des böhmischen Großpriorats die Erbfähigkeit nach dem Gesetz und nicht aus einer Dispensation oder Privilegium besitzen und täglich ausüben, ist offenkundig. Bey der dortigen Ordensstelle war man höchlich wegen der darüber gemachten Anfrage befremdet, gleichsam als wenn man eine so klare Sache und ein so ganz unbestrittenes Recht in Zweifel ziehen wollte. In diesem Großpriorat befinden sich nicht nur Böhmen, sondern auch Ritter aus Nieder- und Oberösterreichischen Familien, aus Tyrol, Kärnthen, Krain und Steyermark, die vollkommen gleiche Erbrechte mit den Böhmen genießen.

Der Einwurf, *) daß das deutsche Grospriorat unter 60 Mitgliedern kaum den 12ten Theil an erbländischen Ritter **) zähle, ist unbedeu-

*) P. 72.

**) Was soll denn auch am Ende daraus folgen? — Vielleicht ein Erbfolgerecht nach den

tend. Die Aufnahme steht jedem Erbländischen von Adel frey, wenn er die gesetzmäßige Eigenschaften hat. Das Böhmische und Deutsche Grospriorat bilden nur eine einzige Zunge, beyde tragen die nemliche Staatslasten von ihren Gütern, die im erbländischen Gebiet gelegen sind. Beyde haben daher gleichen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Befinden sich unter den Gliedern des deutschen Großpriorats Ritter aus österreichischer Familie, so müssen Sie denn doch auch nach der billigsten Auslegung erbländische Rechte genießen. Sind sie Glieder des deutschen Reichs, so ist kein Gesetz vorhanden, das sie von der natürlichen Erbfolge in die Verlassenschaften ihrer Freunde und Verwandte in den Erblanden ausschlösse.

Gleiche Rechte genießen die böhmisch-österreichischen Ritter in Franken, Schwaben,

Graden eines politischen Barometers, oder einer arithmetischen Proportion, wenn die Erbländischen die Reichsritter an der Zahl überträfen, welches leicht möglich wäre, wenn sich mehrere gesetzmäßig aufnehmen lassen? Oder gilt etwa unserm Verfasser noch der alte politische Grundsatz aus dem griechischen und römischen Völkerrecht: Omnis peregrinus hostis, omnis peregrinus barbarus? —

Bayern, in allen Reichskreisen und Reichsstiftern, wenn ihnen Erbschaften oder Vermächtnisse zufallen.

Bey verweigerter Erbfähigkeit, gleiches mit gleichem zu vergelten, oder die Grundsätze, völkerrechtliche Repressalien anzuwenden, hat man im Reich nie Ursache noch Vorwand gefunden.

Die angebohrne Gerechtigkeit der österreichischen Monarchen theilt mit gleicher Waage jedem sein Eigenthum und seine Rechte zu. Tief wäre es unter der Würde eines unpartheyischen Richters, sich durch einseitige Vorspieglungen überraschen zu lassen und gerecht ist die Indignation, die ihn auffordern muß, Frevler zu bestrafen, welche durch angemaßte Deutungen den Sinn ungezweifelter Rechte gestissentlich entstellen und sich zum Hohn der Gesetzgebung sich des Amts eines unfehlbaren Auslegers anmassen.